Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
5-A/2004		19.04.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☒	Fachausschuss Jugendhilfeausschuss	11.05.2004
☐	Fachausschuss	
☐	Kreisausschuss	
☐	Kreistag	

Inhalt:
Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführten Grundsätze und die Erläuterungen zu den Grundsätzen zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, Einvernehmenserklärungen auf der Grundlage der beschlossenen Grundsätze abzugeben. Kann eine Einvernehmenserklärung nicht abgegeben werden, ist die betreffende Satzung unter Ladung des Trägers dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, um eine Verständigung herbeizuführen.

zuständiges Amt:

51	Britta Gilgen Amtsleiterin	Marita Rudick Dezernentin	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
JHA	11.05.04						

Begründung der Vorlage:

Der Landtag Brandenburg hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 beschlossen (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 16 vom 23. Dezember 2003).

Die Regelung zu der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge wurde geändert. Gemäß dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG gewährleistet ist, und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu stark differieren.

Der Jugendhilfeausschuss kann zur Einvernehmensherstellung Grundsätze (Orientierungsrichtlinien) vorgeben und damit die Aussage verbinden, dass Träger von Einrichtungen, die sich daran halten, die Zustimmung erhalten. Wenn eine Satzung oder Beitragsordnung mit den Grundsätzen des Jugendhilfeausschusses übereinstimmt und nicht von diesen abweicht, kann nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg das Einvernehmen durch die Verwaltung des Jugendamtes erklärt werden – vorweggenommenes Einvernehmen- (OVG des Landes Brandenburg 2D/52/97 NE).

Die Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtsmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Satzung. Die Träger der Einrichtungen und der Jugendhilfeausschuss sind bei der Einvernehmensherstellung als gleichberechtigte Verhandlungspartner anzusehen.

Anlage zur DS-Nr.:

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG des Landes Brandenburg erlässt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark folgende Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens:

1. Die Einkommensermittlung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII ist an § 90 Abs. 4 SGB VIII anzulehnen. Entsprechend finden die §§ 76 - 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes Anwendung.

2. Die Elternbeiträge berücksichtigen den unterschiedlichen Aufwand für die Betreuung von:
   - Krippenkindern
   - Kindergartenkindern
   - Hortkindern.

3. Die Beitragshöhe berücksichtigt den unterschiedlichen Betreuungsumfang. Die Staffelung der Gebühr über bzw. unter dem Rechtsanspruch erfolgt gemäß der prozentualen Leistungssteigerung oder -minderung.

4. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der jeweiligen Familie ermäßigt.

5. Bezüglich der Übernahme der Elternbeiträge für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, ist der durchschnittliche Elternbeitrag in der Satzung festzuschreiben.

6. Die Satzung muss einen Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform enthalten, der an die beitragsfähigen Kosten des Trägers, also die Gesamtkosten eines Platzes, abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gebunden ist.

7. Nach § 17 Abs. 2 KitaG sind Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten. Es ist ein Mindestbeitrag festzusetzen, der als zumutbare Belastung nach den Kriterien des § 85 Nr. 3 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), in Höhe der häuslichen Ersparnis ermittelt wird. Bei der Staffelung der Beiträge ist zu berücksichtigen, dass bei einem nur geringfügig über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen der Mindestbeitrag auch nur geringfügig ansteigen darf.

8. In der Satzung ist die Höhe des Anteils der Eltern am Essengeld für die jeweilige Betreuungsform auszuweisen, sofern der Träger der Einrichtung selbst die Essenversorgung für die Einrichtung übernimmt (§ 17 Abs. 3 KitaG).

Anlage zur DS-Nr.:

Erläuterungen zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg hat der Träger einer Einrichtung hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Das schließt gemäß § 18 Abs. 2 KitaG die Tagespflege ein. Diese Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Satzung.

Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG besteht für den Träger der Einrichtung ein Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg hat in seinem Urteil vom 04.08.1998 – Az.: 2 D 36/97 NE festgestellt, dass es sich bei dem Kriterium der Sozialverträglichkeit um eine zusätzliche Anforderung zu den Staffelungskriterien des Elterneinkommens und dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 17 Abs. 2 KitaG handelt. Nach Auffassung des Gerichts soll mit der Sozialverträglichkeit der Spielraum des Trägers der Einrichtung bei der Gestaltung der Elternbeiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen. Insoweit ist das Landesrecht in Brandenburg enger, als die bundesgesetzliche Vorgabe in § 90 Abs. 1 SGB VIII. Bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst durch die in § 90 Abs. 3 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit des Erlasses oder Übernahme der Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Sozialstaatsgebot Rechnung getragen werden. Dementsprechend ist gerade bei der Beitragsgestaltung der Träger für die unteren Einkommensgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Sozialverträglichkeit in § 17 Abs. 2 KitaG soll nach Ansicht des OVG des Landes Brandenburg gerade der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahme von Beiträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglichst weitgehend vorgebeugt werden.

Zu 1.

Das KitaG legt nicht fest, was unter dem Elterneinkommen zu verstehen ist. Somit sind die Träger von Kindertageseinrichtungen weitgehend frei in ihrer Entscheidung, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen.

Der vom Träger der Kindertageseinrichtung gewählte Einkommensbegriff muss jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundsatz berücksichtigen und auch bei Einkünften verschiedener Art (z.B. bei Selbständigen, Angestellten, Beamten etc.) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen.

Um jedoch das Gebot der sozialverträglichen Gestaltung sowie der Staffelung in § 17 Abs. 2 KitaG zu beachten, empfiehlt es sich, die Einkommensermittlung nach §§ 76 – 79, 84 und 85 BSHG zu Grunde zu legen.

Das Erziehungsgeld stellt kein Einkommen im Sinne von § 76 BSHG dar und ist darum auch bei der Festsetzung der Elternbeiträge nicht zu berücksichtigen.

Ebenfalls kein Einkommen sind die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Das Kindergeld ist dagegen zu berücksichtigen. (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.11.1993, Az.: 5 C 8.90/NDV 1994, S. 445; DVBL 1994, S. 430; DÖV 1994, S. 445, wonach Kindergeld anrechenbares Einkommen i. S. v. §§ 76, 77 BSHG ist.)

Zu 2.

Da nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten zu entrichten sind, ist der unterschiedliche Aufwand für

a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

zu berücksichtigen.

Die Betriebskosten werden entsprechend dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand von Krippenkindern zu Hortkindern kostengünstiger. Dies muss sich bei der Beitragsgestaltung widerspiegeln.

Zu 3.

Die Satzung sollte unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, die sich am üblichen Bedarf der Nutzer orientieren, wobei der Umfang des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG 100 % der Kosten entspricht.
In den Tabellen zur Berechnung des Beitrages sollte sich das Kosten - Leistungsverhältnis widerspiegeln.
Hierbei dürfen 100 % Hortbetreuung (4 Stunden) nicht gleich gestellt werden mit 100 % Kindergartenbetreuung (6 Stunden), nicht zuletzt deshalb, da sich aus § 10 Abs. 1 KitaG unterschiedliche Personalkosten ergeben. Somit können die Gebühren für Hort- und Kindergartenbetreuung nicht gleich hoch sein.

Dem Träger einer Einrichtung steht es frei, ob er die Staffelung linear, progressiv oder degressiv vornimmt bzw. in Kombination dieser Formen.

Zu 4.

Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Der Träger soll hier verständlich nachweisen, in welchem Umfang sich die Beiträge bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind ermäßigt.
Die Regelung muss garantieren, dass auch Kinder Berücksichtigung finden, die in trägerfremden Einrichtungen nach dem KitaG betreut werden.

Zu 5.

Dieser Beitrag ist aus der Summe der Höhe aller Elternbeiträge des Trägers zu ermitteln und richtet sich nicht nach dem Einkommen der Eltern oder Pflegeeltern.

Zu 6.

In der Satzung sind die Kosten des einzelnen Platzes bezogen auf die jeweilige Betreuungsform

- Krippenplatz
- Kindergartenplatz
- Hortplatz
- oder andere Angebote

nach § 1 KitaG auszuweisen und nach Abzug der institutionellen Förderung ist ein Höchstbeitrag jeweils festzusetzen. Als Nachweis in Bezug auf die Einvernehmensherstellung ist die jeweils aktuelle Betriebskostenrechnung für die Einrichtung beizufügen.

Durch die Festlegung eines Höchstbeitrages wird der Elternbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann somit nicht unbegrenzt ansteigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss also der Höchstbeitrag an den gebührenfähigen Kosten des Trägers (d. h. den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) orientiert werden.

(BVerwG Urteil vom 25.04.1997 - 5 C 6.96, darauf Bezug nehmend auch OVG des Landes Brandenburg Urteil vom 04.08.1998 - 2 D 36/97 NE)

Als institutionelle Förderung gelten hier die 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, die dem Träger nach § 16 Abs. 2 KitaG gewährt werden. Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden.

Zu 7.

Bei der Gestaltung der Elternbeiträge durch den Träger ist bei Einhaltung des Gebots der Sozialverträglichkeit der Mindestelternbeitrag äußerst gering anzusetzen.

Im Spannungsfeld zwischen der Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge und der Verpflichtung in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ist es angemessen, für Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze gemäß § 79 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) einen Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis zu fordern. Die Aufbringung eines Elternbeitrages in dieser Höhe ist auch den Eltern zuzumuten, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze des BSHG liegt (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG).

Bei einem Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis wird insofern nicht zwischen Krippen- und Kindergartenplatz unterschieden, als für Kinder dieses Alters ein einheitlicher Sozialhilfe-Regelsatz gilt.

Damit werden Mindestbeiträge nicht mehr als Beiträge zu den jeweiligen Betriebskosten errechnet, sondern nach den Kriterien des BSHG als zumutbare Belastung ermittelt. Die Beteiligung mit einem Mindestbeitrag in Höhe der ersparten häuslichen Aufwendungen ist vom Oberverwaltungsgericht Berlin – Az.: 6 B 6.95 nicht beanstandet worden. Anzumerken ist, dass dieser Mindestbeitrag in Höhe der ersparten häuslichen Aufwendungen im Land Berlin im Jahre 1994 bei ca. 38 € bei Ganztagsbetreuung (Betreuung von 10 Stunden / Krippe) lag.

(vgl. Rechtsprechung zur häuslichen Ersparnis: OVG Berlin, Urteil vom 23.05.1996 - 6 B 6.95; darauf Bezug nehmend OVG Bremen, Urteil vom 21.04.1998 - 1 N 1/97)

Zu 8.

Bei der Festlegung des Zuschusses, den Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten haben (Essengeld), ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG zu beachten, dass dieser der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entsprechen soll.
Als Orientierung kann die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen hat. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 1,43 € und für Kinder ab dem 8. Lebensjahr 1,84 €.